

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 7.8.2007

Tenor

- I. Die Verfahren 24 CE 07.1927 und 24 C 07.1928 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- III. Der Antragsteller trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren.
- IV. Der Streitwert für das Verfahren 24 CE 07.1927 wird auf 1.250 Euro festgesetzt.
- V. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren 24 CE 07.1927 wird abgelehnt.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Beschlüsse des Bayer. Verwaltungsgerichts Augsburg vom 2. August 2007, mit denen einerseits sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Untersagung seiner Abschiebung nach Syrien als auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine am 24. Juli 2007 erhobene Klage auf Feststellung von Abschiebungshindernissen, Gewährung von Abschiebungsschutz und Erteilung einer Duldung sowie für das Anordnungsverfahren abgelehnt worden sind. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, die gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ausschließlich der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen, führen jedoch nicht zum Erfolg.

Zunächst genügt eine pauschale Verweisung auf das Vorbringen in erster Instanz nicht den Anforderungen an die Begründung der Beschwerde, die sich ausweislich § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen muss. Im Beschwerdeverfahren war daher lediglich das Vorbringen zu berücksichtigen, das sich mit der Entscheidung in erster Instanz ausdrücklich auseinandergesetzt hat.

Das Vorbringen unter I. der Beschwerdebegründung geht bereits deshalb ins Leere, weil der Antragsgegner nicht zur Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebehindernissen zuständig ist. Diese Prüfung obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das hierüber mit Bescheid

vom 29. März 2007 bereits entschieden hat. Dieser Bescheid ist Prüfungsgegenstand der beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach anhängigen Klageverfahren AN 9 K 07.30436 und AN 9 K 07.30511. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Ansbach am 6. August 2007 den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO im Rahmen des Asylverfahrens abgelehnt (Az. AN 9 E 07.30559).

Der Antragsteller ist auch entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde wohl nicht von der Stadt Augsburg konkludent als Flüchtling anerkannt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts verwiesen. Selbst in der Beschwerde wurde vorgebracht, die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung sei vertretbar gewesen, wenngleich nicht zwingend. Wenn nunmehr in der Beschwerde vorgetragen wird, der Antragsteller habe nicht gewusst, dass er nicht als Flüchtling anerkannt war, und dies habe auch sein damaliger Prozessbevollmächtigter nicht erkennen können, so ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt spätestens in seinem Bescheid vom 29. März 2007 auch über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie über die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entschieden hat. Das Argument der Beschwerde, der Antragsteller hätte eine positive Entscheidung erzielt, wenn er bereits im Jahr 1993 einen formellen Feststellungsantrag gestellt hätte, ist reine Spekulation.

Durch die Abschiebung wird der Antragsteller auch nicht in seinem Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Bei der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Augsburg in seiner Strafsache im September 2007 ist der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten. Seine persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Im Eilverfahren ist nicht zu klären, ob die Entscheidung des Landgerichts über das Absehen der persönlichen Anwesenheit des Antragstellers zu Recht erfolgt ist oder nicht. Jedenfalls ist es dem Verteidiger des Antragstellers – wohl anders als in dem in der Beschwerde genannten Termin – möglich, sich intensiv, auch im telefonischen Kontakt mit dem Antragsteller, auf die Sitzung vorzubereiten.

Die bevorstehende Abschiebung verstößt auch nicht gegen Art. 6 GG bzw. gegen Art. 8 EMRK. Das Verwaltungsgericht hat sich mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Ausweisung die privaten Interessen des Antragstellers überwiegt. Dem hat die Beschwerde nichts entgegengesetzt. Auch wenn Teile der Familie des Antragstellers in Deutschland leben, rechtfertigt dies nicht, von seiner Abschiebung abzusehen. Der Antragsteller ist mittlerweile 51 Jahre alt und in der Lage, unabhängig von seinen Familienangehörigen zu leben. Offensichtlich befindet sich auch lediglich ein Bruder in Deutschland, während die anderen Familienmitglieder im Libanon bzw. in Schweden leben. Aber auch die Beziehung des Klägers zu seiner Tochter, die mit der Mutter in Berlin lebt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Sowohl im Verfahren erster Instanz als auch in der Beschwerde wird lediglich ausgeführt, dass der Antragsteller mit seiner Tochter seit deren Geburt bis zu seiner Inhaftierung im Dezember 2006 zusammen gelebt hat. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass dies sowohl im Antragschriftsatz als auch in der Beschwerde nur am Rande und relativ kurz erwähnt wurde. Es ist demgegenüber nicht glaubhaft gemacht worden, dass der Antragsteller tatsächlich auch ohne formelle Übertragung des Sorgerechts dieses ausgeübt und einen wesentlichen Beitrag zur Pflege und Erziehung des Kindes geleistet hat. Es ist weder behauptet noch glaubhaft gemacht worden, dass eine tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Kind und dem Vater entstanden ist, noch dass der Antragsteller zusammen mit der Mutter die gemeinsame Verantwortung für das Kind wahrgenommen hat.

Dabei kann nicht ohne Berücksichtigung bleiben, dass zwar bereits vor der Geburt vom Antragsteller die Vaterschaft notariell anerkannt worden ist, er sich um ein gemeinsames Sorgerecht aber bislang nicht bemüht hat. Auch die im Beschwerdeverfahren vorgelegte Erklärung zum Sorgerecht macht nicht glaubhaft, dass der Antragsteller überhaupt an einem gemeinsamen Sorgerecht interessiert ist. Auch im Hinblick hierauf erscheint die Abwägung des Verwaltungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit der Abschiebung unter dem Blickwinkel von Art. 8 Abs. 1 EMRK rechtmäßig.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Mangels Erfolgsaussichten war dem Antragsteller auch keine Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren.

Ohne Erfolg bleibt auch die Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und das Eilverfahren. Insoweit wird auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen, zumal im Beschwerdeverfahren zur Frage der Gewährung von Prozesskostenhilfe keine dezidierten Ausführungen gemacht wurden.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG i.V. mit Nrn. 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hinsichtlich der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ist eine Streitwertentscheidung entbehrlich, da nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (§ 3 GKG) eine Festgebühr anfällt.

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 2.8.2007, Au 6 E 07.826 u. a.*